

Satzung des Vereins

Tiere aus Russland e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	4
§ 5 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss	5
§ 6 Mitgliedsbeitrag	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsorgane	6
§ 9 Mitgliederversammlungen	7
§ 10 Satzungsänderungen	8
§ 11 Auflösung des Vereins	8
§ 12 Inkrafttreten	9

Satzung des Vereins Tiere aus Russland e.V.

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Tiere aus Russland e. V., im Folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Er wird eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten sowie das Wohlergehen der Tiere zu fördern und die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben. Zur Erfüllung dessen führt er alle diesem Zweck dienenden Handlungen und Aktivitäten aus, hierzu zählen insbesondere:
 - a. Schutz, Unterstützung und Vermittlung von in Not geratenen Tieren im In- und Ausland, insbesondere Russland, durch die Einführung der Tiere und Abgabe an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle Personen.
 - b. Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, gutes Beispiel, Vermittlung von Wissen zu artgerechter Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung.
 - c. Kastration von männlichen und weiblichen Haustieren, soweit medizinisch möglich. Verein verfolgt das Ziel die unkontrollierte Vermehrung insbesondere von Straßentieren/obdachlosen Haustieren zu verhindern.
 - d. Ausreichende ärztliche Versorgung der aufgenommenen Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
 - e. Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für Tiere.
 - f. Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser und pflegebedürftiger Tiere sowie gequälter, vernachlässigter, kranker oder abgegebener Tiere.
 - g. Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Pflegestellen, Rettungsstationen und Tierheime, die dem praktischen Tierschutz dienen, unterhalten oder sich daran beteiligen.
 - h. Der Tätigkeitsbereich beschränkt sich nicht auf Haustiere, sondern umfasst alle Tierarten.

2. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke arbeitet der Verein mit Tierschützern im In- und Ausland, insbesondere Russland, zusammen und unterstützt mit den Mitteln des Vereins die dortigen Pflegestellen. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke bzw. nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder auch Personenzusammenschlüsse werden (im Folgenden „Mitglied“), die sich zu den erklärten Vereinszielen bekennen und bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine mögliche Ablehnung bedarf keiner Begründung, muss jedoch dem Antragsteller mitgeteilt werden.
 - a. Für beschränkt geschäftsfähige Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden und dieser verpflichtet sich mit der Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Stimmberechtigt in den Organen des Vereins sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft, die von den Mitgliedsbeiträgen befreit sein kann. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adress- bzw. Kontoänderungen dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a. wenn es mit den in § 2 geregelten Zwecken und Zielen des Vereins nicht übereinstimmt oder ihnen zuwiderhandelt
 - b. wenn es mit dem im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist
 - c. es dem Verein eine Adressenänderung nicht angezeigt hat
 - d. wenn es dem Verein schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied enthält vor dem Ausschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Der Ausschließungsbeschluss muss dem Auszuschließenden - sofern möglich - zugestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis.
5. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Außer dem Beitrag können Spenden an den Verein gehen, die – wie der Beitrag – nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Auf Wunsch werden für Spenden Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.
2. Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig, und muss bis spätestens zum 15.02. des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet werden.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 30.09. ist der volle Mitgliedsbeitrag fällig, danach wird dieser für das laufende Geschäftsjahr anteilig berechnet.

§ 7 Organe des Vereins

- a. Die Vereinsangelegenheiten werden durch folgende Organe geregelt:
 - a. den geschäftsführenden Vorstand
 - b. den erweiterten Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung
 - d. dem Kassenprüfer
- b. zum **geschäftsführenden** Vorstand (§ 26 BGB) gehören:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
- c. zum **erweiterten** Vorstand gehören:
 - der Kassenwart
 - der Schriftwart

Jeder der geschäftsführenden Vorstände ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende das Vorstandsamt nach Außen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer Wahl mit einfacher Stimmmehrheit bestellt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Widerruf der Bestellung ist auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Vorstandsmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben, namentlich bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person oder einen Personenzusammenschluss, kann jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter in den Vorstand gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsorgane

1. Dem **Vorstand** obliegt die Leitung des Vereins. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er hat alle zur Erreichung der Vereinsziele dienenden Maßnahmen zu treffen. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 - a. Der **geschäftsführende Vorstand** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und in der Öffentlichkeit.

- b. Der **1. Vorsitzende** leitet und erledigt mit Hilfe des **2. Vorsitzenden**, des Schriftwartes und des Kassenswartes alle laufenden Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - c. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Mitgliederversammlungen.
2. Dem **Schriftführer** obliegt es, bei Versammlungen Protokoll zu führen.
3. Dem **Kassenwart** obliegen die Kassenführung und die Vermögensverwaltung. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.
4. Der **Kassenprüfer** hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie deren satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung mindestens 1 Mal jährlich zu prüfen. In der (ordentlichen) Mitgliederversammlung hat der Kassenprüfer über das Ergebnis seiner jährlich durchzuführenden Prüfung Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, d.h. dass die Vorstandsmitglieder keine Vergütungen für ihre Tätigkeit für den Verein erhalten. Finanzielle Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden gegen Nachweis in dem angemessenen Umfang erstattet. Nachweis über die Ausgaben soll innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres dem Kassenwart vorgelegt werden, sonst erlischt der Anspruch auf die Erstattung.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Versammlungen der Mitglieder finden mindestens einmal im Jahr als ordentliche Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich oder per Email mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene (Email-) Adresse.
3. Anträge können vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung mit kurzer Begründung schriftlich (oder per Email) beim 1. Vorsitzenden eingereicht worden sind.
4. Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand schriftlich (oder per Email) einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

5. Die Jahreshauptversammlung beinhaltet
 - a) Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
 - b) Tagesordnung
 - c) die Vorlage des Tätigkeitsberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - d) den anschließenden Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - e) die Entscheidung über vorliegende Anträge
 - f) alle zwei Jahre die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
6. Es ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthält: Ort, Datum, Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
7. Jede entsprechend den Erfordernissen einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Ja- oder Nein-Stimmen.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme. Bei juristischen Personen oder Personenzusammenschlüssen hat jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter Stimmrecht.
9. Beschlüsse werden durch Handzeichen mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Wird von der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Abgabe der Stimmen in geheimer Wahl verlangt, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung gem. §11.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Stehen der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Anpassungen durchzuführen.
2. Satzungsänderungen nach Eintragung des Vereins sind nur zulässig auf Antrag und durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung.
3. Die Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Tagesordnungspunkt muss vorab bekannt gegeben werden.

3. Zur Auflösung ist eine Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder können zuvor schriftlich den 1. Vorsitzenden bevollmächtigen, ihre Stimme mit dem angegebenen Votum abzugeben.
4. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes einsetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.